

Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion (§ 9) ist Voraussetzung zur Einleitung des Promotionsverfahrens. Mit der Zulassung erhält der/die Bewerber/in den Status eines Doktoranden oder einer Doktorandin.

Was muss der Antrag auf Zulassung zur Promotion erhalten und an wen ist er zu richten?

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und muss die Unterlagen, wie im § 9 gefordert, enthalten. Die kurze Darstellung des Vorhabens (§ 9 (2) b) ist von dem/der Betreuer/in und dem/r Promovierenden zu unterschreiben. Die einzureichenden Zeugnisse müssen entweder beglaubigt sein oder es muss das Original (zur Ansicht) und eine Kopie vorgelegt werden.

Wer entscheidet über die Zulassung zur Promotion?

Der Promotionsausschuss

Die Unterlagen müssen 1 Woche vor Sitzungstermin eingereicht werden. Die Sitzungstermine finden Sie auf der Seite der Fakultät V, Aktuelles.

Einleitung des Promotionsverfahren

Nach Fertigstellung der Dissertation (bitte beachten Sie hier § 10) kann diese eingereicht werden und das Promotionsverfahren eingeleitet werden. Voraussetzung dafür ist die Zulassung zur Promotion.

Einleitung des Promotionsverfahrens

Gemäß § 12 (1) ist der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens innerhalb von 5 Jahren zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 12 (2) beizufügen. Ferner ist der auf der Homepage der Fakultät V, Promotionen, Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens zu findende Antrag auszufüllen und mit einzureichen.

Nach erfolgreicher Einleitung werden die Gutachter oder die Gutachterin (bitte beachten Sie hier § 11) aufgefordert, innerhalb eines Monats ein Gutachten einzureichen. Nach Einreichung der Gutachten werden diese fakultätsöffentlich für in § 6 (4) genannte Personen für 2 Wochen ausgelegt. Nach Auslage soll gemäß § 6 (8) die Disputation innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Nach Annahme der Dissertation ist die Einsicht in die Gutachten möglich.

Nach erfolgreicher Annahme der Dissertation muss der/die Promovierende dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitteilen, wann, welche Uhrzeit und in welchem Raum die Disputation stattfinden soll. Ferner ist das 3. Mitglied in die Prüfungskommission vorzuschlagen.

Nach Abschluss der Disputation erhält der/die Promovierende das endgültige Ergebnis mit der Auflage der Veröffentlichungspflicht (§ 16). Hier ist die Bibliothek, Tauschstelle, zuständig.

Nach erfolgter Veröffentlichungspflicht erfolgt die Aushändigung der Urkunde.